

Sehr verehrter Mandant,
sehr verehrte Mandantin,

Sie halten die aktuelle Ausgabe unseres Mandanten-Newsletters **Recht aktuell** in den Händen, die sich wie gewohnt in die vier Rechtsgebiete Nonprofitrecht, Wirtschaftsrecht, Medienrecht und Sportrecht untergliedert. In jedem einzelnen Rechtsbereich sind wieder interessante Entscheidungen ergangen, die es für zukünftige Gestaltungen zu beachten gilt.

Besonders stolz sind wir diesen Monat auf unser Projekt des Fundraisings in den USA für deutsche Nonprofits und die vom Staatsministerium Baden-Württemberg hierfür zugesagte Unterstützung. Mit dem politischen Segen im Gepäck ist ein weiterer Schritt getan, das Projekt alsbald in die Beratungsleistungen unserer Kanzlei zu integrieren.

Wie immer dient unser Newsletter nur der grundlegenden Information und ersetzt keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Wir stehen Ihnen aber jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite und klären für Sie ab, ob die ein oder andere Entscheidung auch bei Ihnen aktuellen Handlungsbedarf auslöst.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen
Stefan Winheller, Petra Oberbeck, Dr. Christian Seyfert

Nonprofitrecht

Fundraising in den USA für deutsche Nonprofits: Politische Unterstützung durch Baden-Württemberg für American Friends of Germany

Eine interne Nachricht aus unserer Kanzlei wird unsere Mandanten aus dem gemeinnützigen Sektor besonders freuen: Wir konnten das baden-württembergische Staatsministerium überzeugen, unsere Initiative, in den USA Fundraising für den deutschen gemeinnützigen Sektor zu betreiben, zu unterstützen.

Die von unserem Partner RA Stefan Winheller gegründete Organisation „American Friends of Germany, Inc.“ mit Sitz in San Francisco, die den Zweck haben wird, Spendengelder von US-Unternehmen, US-Stiftungen und US-Privatpersonen in Empfang zu nehmen und an deutsche gemeinnützige Organisationen weiterzuleiten, wartet damit nur noch auf eine positive Entscheidung der US-Finanzbehörden. Sobald auch diese vorliegt, kann die Organisation ihre Arbeit aufnehmen. Wir werden Sie hierüber selbstverständlich zeitnah informieren.

Interne Meldung Winheller Rechtsanwälte

Gemeinnützigkeitsrecht: Keine grund-erwerbssteuerfreie Schenkung bei Übertragung eines Grundstücks von einem Landkreis auf eine in seiner Trägerschaft befindliche GmbH

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofes ist die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erfolgende unentgeltliche Grundstücksübertragung durch einen Träger öffentlicher Verwaltung auf eine GmbH, deren alleiniger Gesellschafter er ist, keine freigebige Zuwendung i. S. des § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG und deshalb auch nicht nach § 3 Nr. 2 GrEStG von der Besteuerung ausgenommen.

Gem. § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG gilt als Schenkung unter Lebenden jede freigebige Zuwendung, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert ist.

Bereits in einer älteren Entscheidung hatte der Bundesfinanzhof eine Schenkung in diesem Sinne bei einer Zuwendung zwischen zwei Trägern der öffentlichen Verwaltung verneint. Die öffentliche Verwaltung ist an die haushaltsrechtlichen Vorschriften gebunden und nimmt demnach Zuwendungen nur zur Erfüllung ihrer öffentlichen

Aufgaben vor. Die Wahrnehmung dieser öffentlichen Aufgaben schließt die Annahme einer freigebigen Zuwendung aus. Nur ausnahmsweise kann eine freigebige Zuwendung dann angenommen werden, wenn der Verwaltungsträger hierbei seinen Aufgabenbereich überschreitet.

Im vorliegenden Fall betrieb die mit der Schenkung bedachte GmbH ein Krankenhaus. Die Sicherstellung der Krankenversorgung durch die Bereitstellung und Unterhaltung von Krankenhäusern ist eine öffentliche Aufgabe der Landkreise. Die Zuwendung des Grundstückes durch den Landkreis an die GmbH erfolgte somit in Erfüllung dieser öffentlichen Aufgabe. Die Aufgabenerfüllung war zusätzlich dadurch abgesichert worden, dass das Grundstück an den Landkreis zurückzuübertragen war, sofern darauf kein Krankenhaus mehr betrieben worden wäre. Eine Befreiung von der Grunderwerbssteuer gem. § 3 Nr. 2 GrEStG kam somit nicht in Betracht.

Das Urteil befasste sich übrigens nicht mit dem neuen § 4 Nr. 9 GrEStG, wonach Erwerbsvorgänge, die nach dem 07.09.2005 verwirklicht werden, steuerbefreit sein können, wenn sie im Rahmen einer so genannten Öffentlich Privaten Partnerschaft (Public Private Partnership) erfolgen. Diese Vorschrift wird bei entsprechender Gestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten zukünftig vermehrt Anwendung finden können.

Urteil des BFH vom 29.03.2006
II R 15/04

Gemeinnützigkeitsrecht: Erstreckung der Gewerbesteuerfreiheit auf das Besitzunternehmen

Wie der Bundesfinanzhof nun urteilte, erstreckt sich die Befreiung einer Betriebsgesellschaft von der Gewerbesteuer bei einer Betriebsaufspaltung auch auf das vermietende bzw. verpachtende Besitzunternehmen.

Im konkreten Fall hatte eine Ärztin ein ihr gehörendes Grundstück samt Gebäude und Inventar an eine GmbH verpachtet, die auf dem Grundstück ein Wohn- und Pflegeheim betrieb, das gem. § 3 Nr. 20 Buchst. c GewStG von der Gewerbesteuer ausgenommen war. Alleinige Gesellschafterin der GmbH war die Ärztin. Nach den Grundsätzen der Betriebsaufspaltung war auch das Besitzunternehmen als Gewerbebetrieb einzustufen.

Der Bundesfinanzhof urteilte, dass der mit der Gewerbesteuerbefreiung verbundene Zweck nur unzulänglich erreicht werden könnte, wenn man die Steuerfreiheit nicht auch auf das Besitzunternehmen erstrecken würde. Eine Umgehung der Gewerbesteuerpflicht durch das Erwirken einer Betriebsaufspaltung sei vorliegend nicht zu befürchten, da ja schon die das Pflegeheim betreibende GmbH selbst nicht gewerbesteuerpflichtig sei.

Urteil des BFH vom 29.03.2006
X R 59/00

Gemeinnützigkeitsrecht: Steuervergünstigungen für gemeinnützige Einrichtungen als unzulässige Beihilfe i.S.v. Art. 87 EG

Wie der EuGH kürzlich urteilte, stellt die Steuerbefreiung von gemeinnützigen Einrichtungen unter bestimmten Umständen eine nach dem Gemeinschaftsrecht unzulässige staatliche Beihilfe dar. Nach Art. 87 I EG sind staatliche Beihilfen insofern unzulässig, als sie den Wettbewerb verfälschen.

Entscheidend kommt es dabei darauf an, ob sich die gemeinnützige Einrichtung wirtschaftlich betätigt, d.h. sich mit anderen Wirtschaftsunternehmen im Wettbewerb befindet.

Der EuGH führte dazu aus, dass eine solche wirtschaftliche Betätigung bei einer bloßen Kapitalbeteiligung nicht vorläge, wohl aber dann, wenn die gemeinnützige Einrichtung Einfluss auf die Geschäftsführung ausübt.

Die Entscheidung des EuGH wird in Deutschland vor allem Auswirkungen auf Zweckbetriebe haben, die gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG und § 3 Nr. 6 GewStG von der Ertragssteuer befreit sind. Ob die Kommission diese Steuerbefreiungen als Ausnahme i.S.v. Art. 87 II, III EG zulassen wird, bleibt abzuwarten.

Urteil des EuGH vom 10.01.2006
C-222/04

Vereinsrecht: Umsatzsteuerpflicht für Vorstandstätigkeit

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Hamburg kann die Tätigkeit als Vorstandspräsident eines Vereins Umsatzsteuerpflicht auslösen.

Entscheidend komme es auf die Ehrenamtlichkeit der Tätigkeit i.S.v. § 4 Nr. 26 b UStG an.

Ein ehrenamtlicher Charakter einer Vorstandstätigkeit kommt nach dem Urteil des Finanzgerichts dann nicht mehr in Betracht, wenn es sich um eine hochwertige Tätigkeit handle, die in einem Umfang wie eine Vollbeschäftigung ausgeübt werde und wenn die Vergütung der Höhe nach abstrakt zur Bestreitung des Lebensunterhalts einer Person geeignet sei.

Urteil des FG Hamburg vom 24.01.2006
II 274/04

Weitere Meldungen auf www.winheller.com

> Aktuelles > Nonprofitrecht:

- Spendenrecht: Erforderlicher Zuwendungsnachweis bei Spenden bis 100 Euro
- Spendenrecht: Erträge prominenter Kandidaten aus Spiel- und Quizshows

- Stiftungsrecht: Entwurf für ein Stiftungsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern

Wirtschaftsrecht

Unternehmensnachfolge: Geplante Reform der Erbschaftssteuer zum 01.01.2007

SPD und CDU/CSU haben sich auf wesentliche Eckpunkte der geplanten Erbschaftssteuerreform im Hinblick auf die Unternehmensnachfolge geeinigt.

Danach soll ab dem 01.01.2007 die Unternehmensnachfolge dadurch begünstigt werden, dass beim Erhalt der Arbeitsplätze für jedes Jahr der Unternehmensfortführung die auf das übertragene Unternehmen entfallende Erbschaftssteuer in Höhe von 10% erlassen wird. Damit würde die Erbschaftssteuer bei einer Fortführung von 10 Jahren komplett entfallen.

Die Koppelung von Erbschaftsteuererlass und Arbeitsplatzertand stößt allerdings auf heftige Kritik. In der heutigen globalisierten Welt mutet die Arbeitsplatzklausel äußerst lebensfremd an. Insgesamt bleibt abzuwarten, ob eine solche Reform wirklich den Erhalt von Arbeitsplätzen zur Folge hat oder nicht vielmehr dazu führt, dass bei einer geplanten Unternehmensnachfolge bereits im Vorfeld Arbeitsplätze reduziert werden. Da darüber hinaus noch immer das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur begünstigten Bewertung von Immobilien und Betrieben aussteht, es aber sinnvollerweise mit in die Reform integriert werden müsste, ist die anvisierte Umsetzung der Reform pünktlich zum 01.01.2007 derzeit mehr als fraglich.

Pressemitteilung des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen vom 14.06.2006
Online-Meldung der faz.net vom 05.06.2006

Allgemeines Wirtschaftsrecht: GbR: Unwirksame Einschränkung des Kündigungsrechts durch ungünstige Abfindungsregelung

In einem Gesellschaftervertrag einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) war geregelt, dass der verbleibende Gesellschafter das Unternehmen gegen Zahlung einer Abfindung an den ausscheidenden Gesellschafter weiterführen darf. Bei der Feststellung der Höhe der Abfindung sollten das Vermögen und die Schulden der Gesellschaft mit dem „gemeinen Wert“ angesetzt werden. Nach Kündigung eines Gesellschafters wollte der verbleibende Gesellschafter die Abfindung aus dem

überwiegend aus Immobilien bestehenden Betriebsvermögen nach dem Ertragswert berechnen.

Der Ausscheidende war mit der vergleichsweise mageren Abfindung nicht zufrieden und klagte. Er vertrat die Auffassung, der Wert der Immobilien sei nicht nach ihrem Ertragswert, sondern ihrem Verkehrswert zu ermitteln. Der Bundesgerichtshof teilte diese Auffassung. Die getroffene Regelung zur Berechnung der Abfindung stellt dann eine unzulässige Beschränkung des Kündigungsrechts des Gesellschafters dar, wenn der tatsächliche Wert der Gesellschaft den Ertragswert um ein Vielfaches übersteigt. Eine solche Beschränkung des Kündigungsrechts wird durch § 723 Abs. 3 BGB ausdrücklich untersagt.

Im Ergebnis musste der verbleibende Gesellschafter statt der ursprünglich angebotenen 280.000 Euro nunmehr knapp 2 Mio. Euro an seinen ausscheidenden Partner bezahlen.

Urteil des BGH vom 13.03.2006
II ZR 295/04

Allgemeines Wirtschaftsrecht: Niederlassungsbeschränkung für englische „Limited“ bei Gewerbeuntersagung

Anders als die Geschäftsführer einer deutschen GmbH müssen die Geschäftsführer einer englischen „Private Limited Company“ keine Versicherung abgeben, dass in ihrer Person keine Bestellungshindernisse bestehen. Diese nach EU-Recht zwingend fehlende Verpflichtung bedeutet nach Auffassung des Oberlandesgerichts Jena jedoch nicht, dass ein inländisches Verbot zur Gewerbeausübung völlig außer Acht bleiben muss.

So kann eine englische „Private Limited“ keine Zweigniederlassung in Deutschland ins Handelsregister eintragen lassen, wenn ihrem Geschäftsführer in Deutschland jegliche Gewerbeausübung untersagt worden ist. Das Verbot der Eintragung verstößt auch nicht gegen die Art. 43, 48 EG-Vertrag, da in derartigen Fällen der Eingriff in die dort garantierte Niederlassungsfreiheit durch zwingende Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt ist.

Urteil des OLG Jena vom 09.03.2006
6 W 693/05

Allgemeines Wirtschaftsrecht: Keine Löschung des Geschäftsführers ohne „Ersatzmann“

Die eigene Abberufung des alleinigen Gesellschafters einer GmbH als Geschäftsführer oder dessen Amtsniederlegung ist dann rechtsmissbräuchlich, wenn er nicht zugleich einen neuen Geschäftsführer bestellt oder ein wichtiger Grund für die Abberufung oder Amtsniederlegung vorliegt. Das Registergericht ist demzufolge berechtigt, die Eintragung des Ausscheidens des Geschäftsführers im Handelsregister zu verweigern. Anderenfalls wäre die GmbH handlungsunfähig und deren Vermögen den Gläubigern entzogen.

Beschluss des OLG Zweibrücken vom 15.02.2006
3 W 209/05
OLGR Zweibrücken 2006, 501

US-Steuerrecht: Subchapter S Corporation nicht quellensteuerbegünstigt i.S.d. § 10 Abs. 2 Buchst. a DBA-USA

Eine so genannte Subchapter S Corporation nach US-amerikanischem Recht, die steuerrechtlich als transparent behandelt wird, so dass ihre Gewinne unmittelbar ihren Gesellschaftern zugerechnet werden, kann die Vergünstigungen des DBA-USA für Schachteldividenden (Absenkung der Quellenbesteuerung auf nur noch 5% der Dividenden) nicht in Anspruch nehmen.

Eine Subchapter S Corporation sei, so das Finanzgericht Köln, in den USA nicht „ansässig“ im Sinne des Art. 4 Abs. 1 DBA-USA, da es ihr an der hierfür nötigen Steuerrechtssubjektqualität fehle. Eine solche Gesellschaft sei nicht schutzbedürftig im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommens, da sie mangels Besteuerung in den USA keiner steuerlichen Mehrfachbelastung ausgesetzt sei. Bestätigt werde diese Einschätzung durch die entsprechende rechtliche Behandlung von Subchapter S Corporations durch die US-amerikanische Finanzverwaltung.

Urteil des FG Köln vom 16.02.2006
2 K 2100/03
EFG 2006, 746

Markenrecht: GoYellow darf Namen nicht mehr weiter benutzen

Das Landgericht München hat entschieden, dass die Internetauskunft GoYellow ihren Namen nicht mehr weiter benutzen darf. Zudem wurde dem Stromanbieter Yello ein Schadensersatzanspruch gegen den Internetanbieter zugesprochen.

Nach den Ausführungen des Gerichts bestehe zwischen den beiden Firmen GoYellow und Yello nicht die notwendige Unterscheidungskraft. Der Stromanbieter Yello hatte sich den Firmennamen bereits 5 Jahre vor der Gründung der

Internetauskunft GoYellow schützen lassen. Das Landgericht sah es als erwiesen an, dass GoYellow den guten Ruf des Stromunternehmens für eigene Zwecke ausnutzen wollte. Aufgründessen stehe dem Stromanbieter Yello auch ein Schadensersatzanspruch zu.

GoYellow hat bereits angekündigt, in die nächste Instanz gehen zu wollen.

Urteil des LG München I vom 31.05.2006
1HK O 11526/05
Pressemitteilung des LG München vom 06.06.2006

Markenrecht: Keine Verwechslungsgefahr zwischen „Smartkey“ und „KOBIL Smart Key“

Wie der Bundesgerichtshof urteilte, besteht zwischen der Firma „Smartkey“ und der Firma „KOBIL Smart Key“ keine Verwechslungsgefahr i. S. v. § 15 Abs. 2 MarkenG.

Die Klägerin bietet unter der Firma „Smartkey“ eine Software an, mit der Textbausteine und Makros erstellt und verwaltet werden können. Die Beklagte „KOBIL Smart Key“ vertreibt Computer-Software zum Verschlüsseln von E-Mail, Daten, Signaturen und ähnlichem.

Der BGH hat die Klage, mit der die Klägerin einen Unterlassungs- und Auskunftsanspruch sowie Schadensersatz geltend gemacht hat, abgelehnt. Wie das Gericht ausführt, sei die Verwendung der Bezeichnung „Smart Key“ durch die Beklagte privilegiert i.S.v. § 23 Nr. 2 MarkenG, da dadurch die von der Beklagten vertriebene Software lediglich als „intelligenter Schlüssel“ beschrieben werde. Werden solche Bezeichnungen vorwiegend zur Kennzeichnung und Beschreibung des Produkts verwendet, so kann dies nicht zu einer Titelverletzung gem. § 15 Abs. 2 MarkenG führen.

Urteil des BGH vom 27.04.2006
I ZR 109/03

Wettbewerbsrecht: „Toll Collect“ unterliegt nicht dem Kartellrecht

Mehrere deutsche und ausländische Verbände des Transportgewerbes gingen gerichtlich gegen den Betreiber des Deutschen Autobahn-Mautsystems vor. Sie warfen der Toll Collect GmbH vor, ihre marktbeherrschende Stellung zu missbrauchen, indem sie ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) änderte und Transportunternehmen, die diese Änderung nicht akzeptierten, die Kündigung der bestehenden Verträge androhte.

Das Landgericht Düsseldorf erklärte das beanstandete Verhalten jedoch für rechtmäßig. Die Androhung der Kündigung der Vertragsverhältnisse stelle kein missbräuchliches Verhalten dar. Auch wenn „Toll Collect“ eine Alleinstellung auf dem deutschen „Maut-Markt“ innehatte, liege in dem Vorgehen keine Zugangsverweigerung, da der

Betreiber den Transportunternehmen den Zugang zum automatischen Mautbetrieb nicht generell verwehre, sondern nur von der Einhaltung bestimmter Konditionen abhängig mache. Im Übrigen hielt das Gericht das Kartellrecht überhaupt nicht für anwendbar, da die staatliche Mautgebührenerhebung als hoheitliches Handeln keine unternehmerische Tätigkeit im Sinn des Kartellrechts darstelle.

Urteil des LG Düsseldorf vom 10.05.2006
12 O 255/05 (Kart)

Wettbewerbsrecht: Tiefpreiswerbung kein unlauterer Wettbewerb

Der BGH hat entschieden, dass der Werbeslogan eines Unternehmens mit der Aussage *"Wir waren, sind und bleiben die Günstigsten! Sollten Sie bei irgendeinem örtlichen Einzelhändler einen identischen Artikel zum gleichen Zeitpunkt noch günstiger finden, auch wenn es ein Werbe- oder Eröffnungsangebot ist, machen wir Ihnen diesen Preis und Sie erhalten darauf 10% extra."* wettbewerbsrechtlich nicht zu beanstanden ist.

Die Klägerin hatte geltend gemacht, dass der Beklagte mit der Werbeaktion beabsichtige, Mitbewerber durch systematisches Unterbieten der

Preise zu verdrängen. Dieses Verhalten stelle eine gezielte Behinderung des Wettbewerbs dar.

Anders als die Vorinstanz hat der BGH geurteilt, dass eine solche Werbeaktion nicht wettbewerbswidrig ist. Eine Wettbewerbswidrigkeit könne bei einem solchen Verhalten nur bei Vorliegen besonderer Umstände angenommen werden. Insbesondere müsse die Klägerin darlegen, dass die Werbeaktion dazu führe, dass automatisch Waren unter dem Einkaufspreis verkauft werden.

Während die Vorinstanz noch die abstrakte Gefahr, dass durch diese Werbeaktion Waren unter dem Einkaufspreis verkauft werden, für einen Unterlassungsanspruch hat ausreichen lassen, ist nach dem Urteil des BGH ein substantiierter Nachweis hierfür erforderlich. Diesen Nachweis konnte die Klägerin nicht erbringen.

Urteil des BGH vom 30.03.2006
I ZR 144/03

Weitere Meldungen auf www.winheller.com > Aktuelles > Wirtschaftsrecht:

- Urheberrecht: Urheberrechtsschutz für Pizzaduft

Medienrecht

VIP-Persönlichkeitsschutz: Michael Moore von amerikanischem Kriegsveteranen verklagt

Der amerikanische Filmregisseur Michael Moore ist von einem Irak-Kriegsveteranen auf Schadensersatz in Millionenhöhe verklagt worden. Grund dafür ist Moore's umstrittener Film „Fahrenheit 9/11“, in dem Bilder von dem Kläger Peter Damon gezeigt werden, der während seines Irakeinsatzes beide Arme verloren hatte.

Damon wurde bei seinem Krankenhausaufenthalt nach dem Unfall von einem NBC-Reporter interviewt. Dieses Interview erscheint in „Fahrenheit 9/11“ direkt im Anschluss an eine Aussage des Republikaners Jim McDermott, in der er die Bush-Regierung auf das Schärfste kritisiert. Laut Damon würde dadurch der Eindruck entstehen, er sei gegen den Einsatz der Amerikaner im Irak, obwohl er eigenen Aussagen zufolge seinen Einsatz nicht im Geringsten bereue.

Mit der Klage begehrt Peter Damon Schadensersatz in Höhe von insgesamt 85 Millionen Dollar.

Online-Meldung von CNN.com vom 02.06.2006

Internet-Recht: Mitschneiden von Fernsehsendungen über Internetanbieter unzulässig

Das Braunschweiger Landgericht hat eine einstweilige Verfügung gegen das Hamburger Unternehmen save.tv erlassen, in der dem Internetanbieter untersagt wird, Fernsehsendungen über einen „Virtuellen Video-Recorder“ im Internet mitzuschneiden.

Save.tv schneidet auf Wunsch seiner Kunden gegen eine monatliche Gebühr bestimmte Fernsehsendungen über das Internet mit, welche diese anschließend über einen Download abrufen können.

Nach Ansicht des Gerichts verstößt ein solcher Internetdienst gegen das Urheberrecht. Den Einwand des Beklagten, die von ihm angebotenen Dienste wären nichts anderes als der Gebrauch eines gewöhnlichen Videorecorders, ließ das Gericht nicht gelten.

Online-Meldung von urheberrecht.org vom 08.06.2006

Internet-Recht: Gewerbliche Spielvermittler im Internet

Das OLG Düsseldorf hat sich in einem kürzlich erlassenen Urteil mit gewerblichen Spielvermittlern im Internet beschäftigt.

Spielvermittler führen mehrere an einem Glücksspiel Interessierte zu Spielgemeinschaften zusammen, wodurch sich deren Gewinnchancen erhöhen sollen. Ein solches Vorgehen ist gem. § 14 LotteriestV zulässig.

Das Gericht stellte in seinem Urteil zunächst fest, dass bei Spielvermittlungen im Internet ein Widerrufsrecht gem. § 312 d BGB gegeben sei. Der Ausnahmetatbestand des § 312 d IV Nr. 4 BGB greife nicht ein, weil die bloße Spielvermittlung kein Zufalls- und Glückselement enthalte wie gewöhnliche Wett- und Lotteriedienstleistungen. Dadurch, dass der gewerbliche Spielvermittler im konkreten Fall entgegen der Gesetzeslage bei seinen Kunden den Eindruck erweckte, das Widerrufsrecht erlösche mit Vertragsschluss, habe er gegen die Vorschriften der §§ 3, 4 Nr. 2 UWG verstoßen.

Des weiteren stellte das Gericht fest, dass der Spielvermittler gegen die Hinweispflicht des § 14 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 LotteriestV verstoßen habe, wonach jeder gewerbliche Spielvermittler die Spieler über den an den Veranstalter weiterzuleitenden Betrag informieren müsse.

Urteil des OLG Düsseldorf vom 13.04.2006
VI-U (Kart) 23/05

Internet-Recht: Buchpreisbindung

Das OLG Frankfurt a.M. hat entschieden, dass die Buchpreisbindung aus § 5 Abs. 5 Preisbindungsgesetz auch dann gilt, wenn im Internet nur Buchclubausgaben unterpreisig verkauft werden. Das Oberlandesgericht gab der Vorinstanz Recht, die angenommen hatte, dass auch Buchclubausgaben der Preisbindung unterfallen. Auch Abweichungen geringfügigster Natur seien nach Ansicht der OLG-Richter nicht erlaubt.

Beschluss des OLG Frankfurt a. M. vom 11.04.2006
11 W 9/06 (Kart)

Weitere Meldungen auf www.winheller.com > Aktuelles > Medienrecht:

- Verlagsrecht: Britische Illustrierte "Hello" verklagt Internetseiten wegen Foto von Baby Shiloh Nouvel
- VIP-Persönlichkeitsschutz: Frau von Paul McCartney will Zeitung verklagen

Sportrecht

Allgemeines Sportrecht: Keine Werbung für Sportwetten durch TV-Sender

Das Landgericht Hamburg hat eine einstweilige Verfügung erlassen, nach der es dem TV-Sender RTL untersagt wird, weiterhin für den Sportwettenanbieter „starbet“ Werbesendungen auszustrahlen.

Damit schließt sich das LG Hamburg dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts an, wonach das Anbieten von privaten Sportwetten in der Bundesrepublik Deutschland weiterhin untersagt ist. Ein staatliches Monopol im Bereich der Sportwetten sei nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts erforderlich, um Spielsucht und Spielleidenschaft zu begrenzen.

Der Fernsehsender RTL hat bereits auf die Verfügung des Landgerichts reagiert, indem alle Links von der Internetseite von RTL zur „starbet“-Seite gelöscht wurden.

Einstweilige Verfügung des LG Hamburg vom 14.06.2006
315 O 484/06
Online-Meldung von sportrecht-dav

Profisport: Keine Focus-Berichte mehr über finanzielle Situation von Schalke 04

Der Fußballverein Schalke 04 hat gegen die Zeitschrift „Focus“ eine einstweilige Verfügung erlangt, nach der es dem Nachrichtenmagazin untersagt ist, in Zukunft über die finanzielle Situation des Bundesligisten zu berichten.

Auslöser hierfür war ein Beitrag in der Focus-Ausgabe vom 15.05.2006 mit der Überschrift „Klamme Knappen“, in dem ausführlich über die finanzielle Situation des Vereins berichtet wurde. Auf diesen Bericht hin bestätigte der Bundesligist, private Darlehen, unter anderem von Schalkes Ex-Manager Rudi Assauer, in Anspruch genommen zu haben.

Der Fußballverein hat sich eventuelle Schadensersatzforderungen gegen das Nachrichtenmagazin „Focus“ ausdrücklich vorbehalten.

Online-Meldung von sportrecht-dav vom 09.06.2006

Profisport: Deutsche Telekom AG Premium-Partner der Deutschen Bundesliga

Die Deutsche Telekom AG wird in der kommenden Saison Premium-Partner der Deutschen Bundesliga. Inhalt der Vereinbarung ist vor allem die Ausstrahlung der Bundesliga-Spiele über das Hochgeschwindigkeitsnetz der T-Com. Zudem erwarb die Deutsche Telekom AG auch die Rechte im Mobilfunkbereich.

Laut Liga-Präsident Hackmann bedeutet diese Vereinbarung für die Deutsche Bundesliga einen Rekorderlös, der es den Vereinen ermögliche, weiterhin Fußball auf höchstem Niveau zu bieten.

Auch nach außen hin soll diese neue Partnerschaft deutlich sichtbar gemacht werden. In der neuen Saison wird das Logo der Deutschen Telekom AG die Trikots der Bundesliga- sowie der Zweitligavereine und die Auswechselfelgen zieren.

Pressemitteilung des DFB vom 07.06.2006

Profisport: Geldstrafe für Rot-Weiß-Erfurt

Das Sportgericht des Deutschen Fußballbundes (DFB) hat den Verein Rot-Weiß-Erfurt zu einer Geldstrafe von 1500 Euro verurteilt.

Grund für die Verurteilung war ein unzureichender Schutz des Schiedsrichters und seiner Assistenten sowie des Gegners bei einer Begegnung zwischen dem Regionalligisten und Fortuna Düsseldorf. Nach dem Spiel am 11.03.2006 waren Fans des Gastgebers auf das Spielfeld gestürmt, was einen Einsatz der Polizei erforderlich machte.

Nachdem der Verein dem Urteil zugestimmt hat, ist es rechtskräftig geworden.

Pressemitteilung des DFB vom 31.05.2006

Fußball-WM: Anspruch auf Umschreibung von ersteigerten WM- Karten

Das AG Frankfurt am Main hat der Klage eines Fußballfans gegen das WM-Organisationskomitee auf Umschreibung seiner bei e-Bay ersteigerten Fußballkarten stattgegeben. Dieses Urteil hat jedoch nicht zur Folge, dass grundsätzlich immer ein Anspruch auf Umschreibung von Eintrittskarten gegeben ist.

In vorliegendem Fall wurden die Karten zu einem Zeitpunkt ersteigert, als ein offizielles Ticketportal noch nicht eingerichtet war. Zudem war auch der Verkauf von Karten zu einem teureren Preis nicht ausdrücklich untersagt worden.

Nachdem nun eine offizielle Tauschbörse eingerichtet wurde, wird eine Klage auf Umschreibung von anderweitig erworbenen Karten kaum mehr Aussicht auf Erfolg haben.

Urteil des AG Frankfurt a.M. vom 03.04.2006
31 C 3120/05-17

Weitere Meldungen auf www.winheller.com > Aktuelles > Sportrecht:

- Fußball-WM: Protest gegen Sperre des ghanaischen Fußballspielers Gyan erfolglos
- Fußball-WM: Ermittlungen im Ticket-Skandal um Paraguay abgeschlossen



Winheller Rechtsanwälte

Bettinastr. 30
D-60325 Frankfurt a.M.

Tel.: +49 (0)69-97461-228
Fax: +49 (0)69-97461-150

E-Mail: info@winheller.com
Internet: <http://www.winheller.com>

Rechtsanwälte für deutsches & US

- ▶ Nonprofitrecht
- ▶ Wirtschaftsrecht
- ▶ Medienrecht
- ▶ Sportrecht

**Weitere Meldungen sowie Urteile im Volltext
finden Sie auf unserer Website**

www.winheller.com > Aktuelles

**VORAUS denken,
ZUKUNFT planen →**